

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALTACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

4. Verordnung: Friedhofsgebühren (Islamischer Friedhof) 2024

VERORDNUNG ÜBER DIE HÖHE DER FRIEDHOFSGEBÜHREN (ISLAMISCHER FRIEDHOF)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Altach vom 29.03.2012 zuletzt geändert durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.2023 wird gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF sowie §16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für den Islamischen Friedhof Altach (in der Folge in „IFA“ abgekürzt). Der Rechtsträger des IFA ist die Gemeinde Altach.

§ 2 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren (inklusive Grabeinfassung) werden für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergräber	638,56 Euro
b) Einzelgräber	1.913,95 Euro
c) Familiengräber	3.095,16 Euro

(2) Die Kosten für Kopf- und Fußsteine sind von den Benützungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Die Verlängerungsgebühren werden für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergräber	343,33 Euro
b) Einzelgräber	1.028,45 Euro
c) Familiengräber	2.056,90 Euro

(2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 BestG. sind die Grabstättengebühren anteilmäßig zu berechnen.

(3) Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 4 Gebühren im Zuge der Bestattung

(1) für jede Erdbestattung (Öffnen und Schließen der Grabstätte, inkl. Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen)

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| a) im Einzel- und im Familiengrab | 2.147,29 Euro |
| b) im Kindergrab | 585,95 Euro |

(2) Aufbahrungsgebühren

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Aufbahrungsgebühr | 152,59 Euro |
| b) Aufbahrungsgebühr für Kinder | 50,35 Euro |

(3) Samstagszuschlag

- | | |
|--|-------------|
| a) Bestattungsgebührenzuschlag im Einzel- und Familiengrab | 762,92 Euro |
| b) Bestattungsgebührenzuschlag im Kindergrab | 254,82 Euro |

(4) Überführungen

- | | |
|--|-------------|
| a) Beistellung der Einrichtungen im Zuge einer Überführung | 610,36 Euro |
| b) Samstag/ Sonntag - Zuschlag bei Überführungen | 152,59 Euro |

§ 5 Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum ist eine Aufbahrungsgebühr zu entrichten, wie sie im § 4 festgelegt ist.

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei Verzicht auf das Benützungsrecht vor Ablauf der Berechtigungszeit erfolgt eine anteilige Rückvergütung der entrichteten Benützungsgebühr, ab dem Ablauf der Mindestruhezeit.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle ihr entgegenstehenden Verordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Mag. Markus Giesinger

